

Geschäftsordnung

des Stadtrates Wasserburg a. Inn

2020 bis 2026

(Stand: Juli 2025)

Geändert durch

1.) Beschluss Stadtrat vom 28.10.2021	§ 11 Abs. 1 Nr. 1, Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform
2.) Mandatsniederlegung Katharina Hausmann – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Redaktionelle Änderung: Namentliche Zusammensetzung des Stadtrats: neu: Frau Barthold-Rieger
3.) Wechsel von Christian Peiker von der Linken Liste Wasserburg zur SPD ab 13.03.2023	Redaktionelle Änderung der Fraktionsbezeichnung der vormaligen SPD/LLW in SPD-Fraktion
4.) Mandatsniederlegung Lorenz Huber - Fraktion BF/FWRW/ÖDP	Redaktionelle Änderung: Namentliche Zusammensetzung des Stadtrats: neu: Herr Dresp
5.) Mandatsniederlegung Markus Pöhmerer - Fraktion CSU/FW-WBI	Redaktionelle Änderung: Namentliche Zusammensetzung des Stadtrats: neu: Herr Christandl

- II. im Auszug und mit den jeweiligen Änderungen in der Geschäftsordnung Herrn Bürgermeister Kölbl zur Kenntnis und m.d.B. um Zustimmung
- III. 1.1/ Öffentlichkeitsarbeit, Herrn Hiebl elektronisch z.K. und m.d.B. um Veröffentlichung auf der Homepage und Intranet der Stadtverwaltung
- IV. 1.1 / Frau Herker z.K. und m.d.B. um weitere Veranlassung im Sitzungsdienstprogramm ALLRIS
- IV. beglaubigte Ausfertigung an Notariat Wasserburg
- V. Auszug im Original zum Vorgang Az. 0241.2 bei 1.1/VZ

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Vorbemerkung	Seite 3
2.	Namentliche Zusammensetzung des Stadtrates	Seite 4
3.	Geschäftsordnung	Seite 5
4.	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungs- rechts	Seite 38

Vorbemerkung

Im Stadtrat sind die politischen Fraktionen i. S. d. § 5 Abs. 1 in der Reihenfolge ihrer Stärke wie folgt vertreten:

•	CSU/ Freie Wähler – Wasserburger Block (CSU/FW-WBI)	8	Sitze
•	SPD - Fraktion	6	Sitze
•	Bürgerforum Wasserburg / Freie Wähler Reitmehring Wasserburg/ ÖDP (BF/FWRW/ÖDP)	6	Sitze
•	Bündnis 90 / Die Grünen (Grüne)	4	Sitze
		24	Sitze

Namentliche Zusammensetzung des Stadtrates

Lfd. Nr.	Name	Beruf	Geburts- datum	Wahlvorschlag
1.	Michael Kölbl	1. Bürgermeister	19.05.1962	SPD
2.	Barthold-Rieger Monika	Pfarramtsassistentin	04.07.1963	Grüne
3.	Bauer Markus	Geschäftsleiter	20.08.1967	CSU
4.	Baumann Josef	Landwirtschaftsmeister	23.08.1950	FWRW
5.	Blüml Irene	Verwaltungsangestellte	22.12.1963	SPD
6.	Dr. Budenhofer Hermann	Zahnarzt	11.02.1951	FWRW
7.	Buortesch Norbert	Biogärtner	12.12.1965	BF
8.	Christandl Josef	Polizeibeamter a.D.	16.04.1962	FW-Wbl
9.	Dresp Markus	Lehrer	07.03.1988	BF
10.	Fischer Elisabeth	Kindergartenleiterin	28.06.1950	CSU
11.	Flemisch Christian	Lehrer	22.01.1972	ÖDP
12.	Gartner Werner	Sonderpädagoge	12.04.1952	SPD
13.	Dr. Heindl Martin	Dr. med.	13.09.1953	SPD
14.	Janeczka Wolfgang	Lehrer f. Pflege	13.10.1961	SPD
15.	Kayser-Büker Friederike	Fachkrankenschwester	06.10.1965	SPD
16.	Klobeck Christoph	Heim-u. Haustextilfachwirt	08.03.1976	CSU
17.	Knopp Bettina	Lehrerin	01.12.1981	Grüne
18.	König Stefanie	Mediendesignerin	12.06.1968	Grüne
19.	Maas Heike	DiplKauffrau	04.10.1967	CSU
20.	Machl Georg	Verwaltungsfachwirt	27.03.1979	CSU
22.	Peiker Christian	Landschaftsgärtner	24.03.1984	SPD
22.	Schmid Wolfgang	Lehrer für Pflegeberufe	03.06.1959	CSU
23.	Sinzinger Armin	Kaufmann	18.11.1961	FW-WBI
24.	Stadler Christian	DiplIngenieur (FH)	13.06.1970	Grüne
25.	Stürmlinger Edith	Heilpraktikerin	24.07.1956	BF

Geschäftsordnung

für den Stadtrat Wasserburg a. Inn

Inhaltsübersicht

 A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgab 	Auigabei
---	----------

- I. Der Stadtrat
 - § 1 Zuständigkeit im allgemeinen
 - § 2 Aufgabenbereich
- II. Die Stadtratsmitglieder
 - § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
 - § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
 - § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- III. Die Ausschüsse
 - § 6 Bildung, Auflösung
 - § 7 Ausschüsse
 - § 8 Rechnungsprüfungsausschuss
- IV. Der Erste Bürgermeister
 - 1. Aufgabenbereich
 - § 9 Vorsitz im Stadtrat
 - § 10 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
 - § 11 Einzelne Aufgaben
 - § 12 Vertretung der Stadt nach außen
 - § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen
 - § 14 Sonstige Geschäfte
 - 2. Stellvertretung
 - § 15 Weitere Bürgermeister*innen, weitere Stellvertreter*innen, Aufgaben

B. <u>Der Geschäftsgang</u>

- I. Allgemeines
 - § 16 Verantwortung für den Geschäftsgang
 - § 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
 - § 18 Öffentliche Sitzungen
 - § 19 Nichtöffentliche Sitzungen
- II. Vorbereitung der Sitzungen
 - § 20 Einberufung
 - § 21 Tagesordnung
 - § 22 Form und Frist für die Einladung
 - § 23 Anträge
- III. Sitzungsverlauf
 - § 24 Eröffnung der Sitzung
 - § 25 Eintritt in die Tagesordnung
 - § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
 - § 27 Abstimmung
 - § 28 Wahlen
 - § 29 Anfragen
 - § 30 Beendigung der Sitzung
- IV. Sitzungsniederschrift
 - § 31 Form und Inhalt
 - § 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
- V. Geschäftsgang der Ausschüsse
 - § 33 Anwendbare Bestimmungen
- VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen
 - § 34 Art der Bekanntmachung

C. Schlußbestimmungen

- § 35 Heiliggeist-Spitalstiftung
- § 36 Änderung der Geschäftsordnung
- § 37 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 38 Inkrafttreten

Der Stadtrat Wasserburg a. Inn gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 Abs. 4 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Abs. 4 Nr. 4. bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
- die Verleihung der Joseph-Heiserer-Medaille sowie die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
- 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister*innen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
- 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- 12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

- 13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- 15. die Bestellung und die Abberufung der behördlichen Datenschutzbeauftragten, sowie die Bestätigung der Feuerwehrkommandant*innen und Vorschläge von Schöff*innen
- 16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- 18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamt*innen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- 19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer*innen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- 20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
- 22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

- 23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern*innen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 25. die grundsätzlichen Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- 26. die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
- 27. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, die einen Betrag von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall übersteigen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfaltsund Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Hierüber berichten die Referent*innen zweimal pro Wahlperiode dem Stadtrat.

- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister*innen einzelne Befugnisse (§§ 10 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen. Darüber hinaus hat jedes einzelne Stadtratsmitglied gegenüber der Stadtverwaltung ein Auskunftsrecht, soweit keine Gründe der Geheimhaltung entgegenstehen.

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 Halbsatz 1 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt. Abweichend hiervon wird für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses nur eine Stellvertretung bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, eine*r seine*r Stellvertreter*innen oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7

Ausschüsse

- (1) ¹Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig sein, soweit sich die Zuständigkeit des Stadtrats aus dieser Geschäftsordnung ergibt. Die Beratung dient dazu, die Gegenstände für die Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder Stellvertreter*innen im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(4) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht der Erste Bürgermeister selbständig entscheidet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Schulwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, dem öffentlichen Personennahverkehr (Organisation und Finanzierung), ohne Bau- und Umweltangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder falls dieser nicht feststeht einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer),
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall,
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall (jeweils ohne Umsatzsteuer)

- Erlass 250.000 EUR

- Niederschlagung 250.000 EUR

- Stundung 250.000 EUR

Aussetzung der Vollziehung 250.000 EUR,

- die Entscheidung über/von überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen, Kassenkredite und für den Anund Verkauf von Wertpapieren.
- c) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist.
- d) Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen; Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, einschließlich Projektentwicklung bis zu einem Betrag oder falls dieser nicht feststeht einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftrags- bzw. Projektwert von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer); Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, jeweils im Einzelfall bis zu einem Betrag von 250.000 EUR ohne Grunderwerbsnebenkosten. Beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen werden Betriebsund Heizkostenvorausleistungen bei der Ermittlung der Wertgrenzen nicht berücksichtigt.
- e) die Beschaffung des Dienstfahrzeugs für den Ersten Bürgermeister.

2. Bauausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, (soweit nicht der Umweltausschuss zuständig ist),
- b) vorberatend: Erlass, Änderung und Aufhebung vom Flächennutzungsplan, von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. der Bayerischen Bauordnung,

- c) vorberatend: Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,
- d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, insbesondere auch von Ausnahmen und Befreiungen von der Gestaltungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn,
- e) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer),
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten.

3. <u>Umweltausschuss</u>:

- a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- b) Klimaschutz und Energienutzung,
- c) Umweltangelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- d) Vorberatung von umweltbezogenen Angelegenheiten des Flächennutzungsplans, Regionalplans und Landesentwicklungsprogramms,

- e) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und –verwertung, einschließlich der Gebührenfestsetzung,
- f) umweltbezogene Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung,

4. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

(5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen werden Betriebs- und Heizkostenvorausleistungen bei der Ermittlung der Wertgrenzen nicht berücksichtigt.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9

Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1)¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeister*innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2)¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3)¹Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamt*innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister*innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger

Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11

Einzelne Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
- 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
- die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
- 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
- 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
- 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung von Beamt*innen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung von Arbeitnehmer*innen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine*n Arbeitnehmer*in im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

- 8. die Entscheidung über den vorzeitigen und verlängerten Stufenaufstieg in einer Entgeltgruppe im Rahmen des gesamten TVöD,
- 9. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
- 10. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
- 11. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO). In Bezug auf die

Wasserburger Energie GmbH
Energienetze Wasserburg Verwaltung GmbH
Energienetze Wasserburg GmbH & Co. KG
Regenerative Energien Wasserburg GmbH
Innkraft Bayern GmbH & Co. KG
Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG
Energieallianz Bayern Projekt GmbH & Co. KG
KOS Energie GmbH
Windpark Domnitz GmbH & Co. KG
Windpark Zieger GmbH & Co. KG
Windpark Neutz GmbH & Co. KG
Windpark Oerlenbach GmbH & Co. KG
Windpark Adorf GmbH & Co. KG
Windpark Wadern-Wenzelstein GmbH & Co.KG
Solarenergie Bayern GmbH & Co. KG

werden dem Ersten Bürgermeister die Entscheidungen über folgende in der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Aufstellung des Wirtschaftsplans
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Verwendung des Bilanzgewinns,
- Entlastung der Geschäftsführung,
- Bestellung von Abschlussprüfer*innen,
- Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtstreitigkeiten mit Geschäftsführer*innen,
- Aufnahmen von Darlehen durch die Gesellschaft bis zu einer Summe von 50.000,-- €,

- Befreiung vom Verbot des § 181 BGB,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung,
- Wahl von Liquidator*innen,

Laut Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2021 und mit Zustimmung des Ersten und der zwei weiteren Bürgermeister/in wird diese Befugnisse gemäß Art. 93 Abs. 1 Satz 2 GO (Gemeindeordnung) auf die Werkleitung übertragen. Gleichzeitig wird mit dieser Bestellung die Vertretungsmacht des Ersten Bürgermeisters auf die Werkleitung übertragen.

- (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
- 1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
- 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall (jeweils ohne Umsatzsteuer):

- Erlass 5.000 EUR

- Niederschlagung 25.000 EUR

- Stundung 25.000 EUR

Aussetzung der Vollziehung 25.000 EUR

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer),
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassungen von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall,
- g) Grundbucherklärungen unabhängig von deren Wert, insbesondere die Bewilligung und Löschung von Rechten an Grundstücken und Zustimmungserklärungen zu solchen Erklärungen Dritter, Rangreglungserklärungen und Pfandfreigaben, Vollzug von Vermessungen, Messungsanerkennungen und Auflassungen, Anträge auf Grundbuchberichtigungen sowie Teilungs- und Vereinigungsanträge.
- h) Ausübung von Mietervorschlagsrechten
- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln

und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- f) Nutzungsänderungen, sofern die neue Nutzung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im jeweiligen Baugebiet regelmäßig zulässig ist.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen werden Betriebs- und Heizkostenvorausleistungen bei der Ermittlung der Wertgrenzen nicht berücksichtigt.
- (4) Soweit Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 zur selbständigen Erledigung übertragen.

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 13

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürger*innen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2.Stellvertretung

§ 15

Weitere Bürgermeister*innen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die Person im Amt de*r Zweiten Bürgermeister*in vertreten; ist diese Person ebenfalls verhindert dann durch die Person im Amt de*r Dritten Bürgermeister*in (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

Elisabeth Fischer, Stefanie König. Im weiteren Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Lebensalters.

- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner*innen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 17

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmer*innen sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
- 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- ²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20

Einberufung

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen des Stadtrats finden regelmäßig donnerstags im Sitzungssaal des Rathauses (Zimmer 24/2. OG) statt; sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr. ²In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21

Tagesordnung

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung

der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.

- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sollen in der Regel den Stadtratsmitgliedern spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin zur Verfügung stehen. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Niederschrift(en) über (die) vorangegangene(n) Sitzung(en) wird/werden dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben, indem sie den Unterlagen für die Fraktionsberatungen der nächstmöglichen Stadtratssitzung beigegeben wird/werden. Ferner liegen sie während der nächstmöglichen Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. Sofern bis zum Schluss dieser Stadtratssitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt/gelten die Niederschrift(en) als vom

Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. Die Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse liegen während der Dauer der jeweils nachfolgenden Sitzung zur Einsicht für die Ausschussmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gelten die Niederschriften als gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 25

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden gemäß der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung (§ 19) behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung

dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer*innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom oder von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner*innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹ Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die

Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1. bis 2. fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3)¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen so-

fort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 32

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger*innen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in

nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 32 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen mit der Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller*in Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen, sofern nicht ein weiterer Antragsteller*in Mitglied des Ausschusses und anwesend ist. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht. Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem

Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Heiliggeist-Spitalstiftung

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Heiliggeist-Spitalstiftung.

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

§ 38

Inkrafttreten 1)

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.05.2014 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 14.05.2020 STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl

1. Bürgermeister

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Geschäftsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 14.05.2020. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderung zur Geschäftsordnung (siehe auch Seite 1 dieser Geschäftsordnung).

Az. 1.1 – 0241.2



<u>Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen</u> <u>Gemeindeverfassungsrechts</u>

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) <u>den **Haupt- und Finanzausschuss**</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) <u>den **Bauausschuss**</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) <u>den **Umweltausschuss**</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - d) <u>den **Werkausschuss**</u>, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - e) <u>den **Rechnungsprüfungsausschuss**</u>, bestehend aus 4 Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;

Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelne Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung folgende Pauschalbeträge:
 - a) Pauschalbetrag monatlich 70,-- EUR b) soweit ihnen mindestens ein Aufgabengebiet gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung übertragen wurde, zusätzlich zu a) 47,-- EUR monatlich soweit sie Fraktionssprecher*in oder Sprecher*in einer Ausc) schussgemeinschaft sind, zusätzlich zu a) 70,-- EUR monatlich d) für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates zusätzlich zu a) je Sitzung. 47,-- EUR Tritt während einer Ausschusssitzung der Vertretungsfall ein, wird das Sitzungsgeld nur an das Ausschussmitglied ausbezahlt, das länger an der Sitzung teilgenommen hat. soweit sie Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind, e)

je Prüfungstag

(je halben Prüfungstag)

35,-- EUR

70,-- EUR

f) Die Person, die den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses innehat, erhält zusätzlich einmal jährlich

70,-- EUR

- (3) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden linear der jeweiligen Erhöhung der Beamtenbesoldung angepasst und auf volle EUR aufgerundet.
- ¹Stadtratsmitglieder in einem nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnis haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

²Stadtratsmitglieder, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Betreuung für Kinder bis einschließlich 14 Jahren oder für zu pflegende Angehörige in Anspruch nehmen müssen, erhalten den angemessenen finanziellen Aufwand entschädigt. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz und in begründeten Einzelfällen werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Zweite*r und Dritte*r Bürgermeister*in sind Ehrenbeamte*innen auf Zeit.

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.05.2014 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 14.05.2020

STADT WASSERBURG. INN

Michael Kölbl

1. Bürgermeister